



Vorlage JHA_04/2010
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 10.05.2010

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Kindertagesbetreuung Ausbaustand 31.12.2009 und Planung 2010

Im Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) wurde vom Bundesgesetzgeber 2005 festgelegt, dass für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten ist. Außerdem muss für die Altersgruppe der 3-6-jährigen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Da im Landkreis ein solches bedarfsgerechtes Angebot nicht vorhanden war, hatte der Kreistag die im TAG vorgesehene Möglichkeit wahrgenommen und im Juli 2005 die Übergangsregelung nach § 24a SGB VIII beschlossen. Danach muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen bis zum 01.10.2010 im Landkreis erreicht sein. Dazu muss der Jugendhilfeträger jährlich den erreichten Ausbaustand feststellen und ebenso den Bedarf und die weitere Ausbauplanung.

2009 ist das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in Kraft getreten. Mit dem KiföG flankierte die Bundesregierung die Festlegungen anlässlich des „Krippengipfels“ vom 02.04.2007, wonach bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für bundesweit durchschnittlich 35% der Kinder unter drei Jahren aufzubauen ist. Über die bereits im TAG festgelegte Verpflichtung hinaus sieht das Kinderförderungsgesetz für die Zeit bis 31.07. 2013 die Verpflichtung zum stufenweisen Ausbau nach erweiterten Bedarfskriterien vor. Demnach sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 01.10.2010 verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, dass eine Förderung aller Kinder ermöglicht, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten sowie für alle Kinder, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Ab dem 01.08.2013 gilt dann für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Mit dem Stand 31.12.2009 (Institutionelle Kindertagesbetreuung) und 01.03.2010 (Kindertagespflege) hat die Verwaltung jetzt bereits die fünfte Erhebung bei den Städten und Gemeinden des Landkreises abgeschlossen. In der Anlage 1 wird der Ausbaustand und die Ausbauplanung in den Altersgruppen 0-3 Jahre, 3-6,5 Jahre und 6,5 – 14 Jahre dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass die Städte und Gemeinden des Landkreises viel dafür tun, die Kindertagesbetreuung vor Ort bedarfsgerecht zu entwickeln. Bei den Betreuungsplätzen wird derzeit (Stichtag 31.12.2009) für die Kleinkinder ein Versorgungsgrad von 17,7 % (Ausbauplanung 2010: 20,8%), bei den Kindergartenkindern ein Versorgungsgrad von 106,2% (angestrebt: 100%) und bei den Schulkindern ein Versorgungsgrad von 29,4% (Ausbauplanung 2010: 30,6%) erreicht.

Auf der Basis des TAG sind wir in Bezug auf einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung bis 01.10.2010 auf einem guten Weg. Es gab bisher noch keine Eltern, die beim Landkreis einen Betreuungsplatz einklagen mussten. Das KiföG geht aber über die TAG-Ziele beim quantitativen Ausbau der Betreuungsplätze hinaus und führte zudem den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr ab 2013 ein. Hier sind also, insbesondere beim Ausbau der Kleinkinderbetreuungsplätze, nach wie vor gewaltige Anstrengungen notwendig.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme